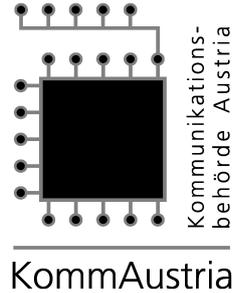


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



•

RSb

A

z. Hd. B Rechtsanwälte GmbH

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

KOA 13.500/13-029

Sachbearbeiter/in

Dr. Lais

☎ Nebenstelle

468

Datum

28.02.2013

Straferkenntnis

Sie haben

als Obmann des Wasserreinhalteverbandes C und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 50/2012, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieses Verbandes, zu verantworten, dass der Wasserreinhalteverband C in D, Bekanntgaben gemäß § 2 Abs. 4 und gemäß § 4 Abs. 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2012 bis 15.10.2012 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/12-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, somit bis 22.11.2012, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at („eRTR/Anmeldung“) abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

2. § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafen von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 300 Euro	6 Stunden	1. bis 2.) keine	§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2. 300 Euro	6 Stunden		§ 5 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Wasserreinhalteverband C für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **60 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- – **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

660,- Euro.

Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 13.500/13-029** – auf das Konto der RTR-GmbH mit der KontoNr. 292-312-809/09, BLZ 20.111 (IBAN: AT93 20111 292312809/09, BIC: GIBAATWWXXX) zu überweisen.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder auf das oben angegebene Konto zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 07.12.2012, KOA 13.500/12-081, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als Obmann des Wasserreinhalteverbandes C und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe es zu verantworten, dass der Wasserreinhalteverband C die Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 und gemäß § 4 Abs. 1 MedKF-TG an die KommAustria innerhalb des Zeitraums von 01.10.2012 bis 15.10.2012 sowie in der mit Schreiben zu KOA 13.250/12-001 gesetzten Nachfrist von vier Wochen, das ist im Zeitraum von 25.10.2012 bis 22.11.2012, auf der unter www.rtr.at unter „eRTR/Anmeldung“ abrufbaren Webschnittstelle unterlassen habe.

Mit E-Mail vom 11.12.2012 wurde von Frau Anita Holzinger „im Namen für den Wasserreinhalteverband C“ mitgeteilt, dass „der „Wasserreinhalteverband C im Jahr 2012 keine Werbeaufwendungen getätigt hat“. Man entschuldige sich vielmals für die verspätete Meldung.

Am 19.12.2012 wurde von Seiten des bevollmächtigten rechtsfreundlichen Vertreters des Beschuldigten Einsicht in den Strafverfahrensakt genommen.

Mit E-Mail vom 03.01.2013 wurde von Frau Anita Holzinger mitgeteilt, „dass der Wasserreinhalteverband C im 4. Quartal 2012 keine Werbeaufwendungen getätigt“ habe.

Mit Schreiben vom 04.01.2013, KOA 13.010/13-001, wurde der Wasserreinhalteverband C von der KommAustria darauf hingewiesen, dass Meldungen nach dem MedKF-TG nicht per E-Mail abgegeben werden könnten. Durch das E-Mail vom 11.12.2012 und das E-Mail vom 03.01.2013 sei der Wasserreinhalteverband C daher seinen Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG nicht nachgekommen. Da die Frist für Meldungen betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012 am 11.12.2012 endgültig abgelaufen gewesen sei, sei diese Meldung – selbst wenn Bekanntgaben per E-Mail zulässig wären – jedenfalls verspätet gewesen. Die Frist für Meldungen betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012 sei noch offen, eine Meldung per E-Mail sei aber vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Bekanntgabepflicht für das 4. Quartal des Jahres 2012 sei somit bislang noch nicht erfüllt worden. Die Vornahme der Meldungen über die Webschnittstelle im Internet – mit den Zugangsdaten, die dem Wasserreinhalteverband C übermittelt worden sind, sei aber noch möglich.

Am 14.01.2013 hat der Beschuldigte durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter zu den Vorwürfen Stellung bezogen. Der Beschuldigte hat vorgebracht, dass keine ordnungsgemäße Nachfristsetzung erfolgt sei. Er habe das Aufforderungsschreiben zu KOA 13.250/12-001 niemals erhalten. Laut Akteninhalt würde es sich beim Schreiben KOA 13.250/12-001 offenbar um ein nicht individualisiertes („<<Rechtsträger>>, <<Straße>>, <<PLZ>>, <<Ort>>“) und undatiertes („Wien, am xxx“) (Muster)Schreiben handeln. Weiters finde sich im Akt ein Rückschein mit einer Übernahmebestätigung vom 25.10.2012.

Es sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Schreiben KOA 13.250/12-001 nicht erhalten habe. Das Schriftstück sei dem Beschuldigten p.A. der beizuziehenden Partei per Rsb zugesandt und von der allgemeinen Posteinlaufstelle übernommen worden. Das Kuvert sei wie üblich geöffnet, das Schreiben herausgenommen und dem Schreiben angeheftet worden. Das Schreiben dürfte sich dann vom Kuvert gelöst haben und wäre damit nicht mehr als behördliches Schriftstück zuordenbar gewesen, sodass es letztlich auch nicht beim Adressaten angekommen sei. Der Beschuldigte weist darauf hin, dass die betreffende Posteinlaufstelle seit vielen Jahren täglich die gesamte Post für den E-Konzern inklusive des Wasserreinhalteverbandes C entgegen nehme. Dem Beschuldigten sei ansonsten kein einziger Fall bekannt, in welchem ein Rsb-Schreiben untergegangen oder nicht an den Adressaten weitergeleitet worden sei. Die Mitarbeiter der Posteinlaufstelle würden laufend über den ordnungsgemäßen Umgang mit Posteingängen geschult.

Sollte das Schreiben KOA 13.250/12-001, wovon der Beschuldigte ausgehe, tatsächlich ein Musterschreiben gewesen sein (nur so sei der fehlende Zugang zu erklären), könne dieses keinesfalls die im MedKF-TG vorgesehenen Rechtsfolgen auslösen. Von einer Behörde müsse erwartet werden können, dass förmliche Schreiben wie Nachfristsetzungen in individualisierter Form und mit Datum versehen verschickt werden. Dies sei in diesem Fall offenbar nicht geschehen. Ein bloßes Musterschreiben, wie es im gegenständlichen Fall geschickt wurde, sei nicht ausreichend.

Da dem Beschuldigten bzw. dem Wasserreinhalteverband C niemals wirksam eine Nachfrist gesetzt worden sei, sei eine wesentliche Voraussetzung für den vorgeworfenen Straftatbestand nicht erfüllt, sodass eine Verwaltungsübertretung bereits tatbestandsmäßig ausscheide.

Überdies würde den Beschuldigten und den Wasserreinholdungsverband C jedenfalls kein Verschulden treffen: Der Wasserreinholdungsverband C und der Beschuldigte hätten gerechtfertigt davon ausgehen können, dass förmliche behördliche Schreiben und Nachfristsetzungen in individualisierter Form und mit Datum versehen zugestellt würden. Dass im gegenständlichen Fall eine Kenntnisnahme des Schreibens nicht erfolgt sei, liege daher wohl an der Vorgangsweise seitens der Behörde und nicht an einer Nachlässigkeit seitens des Beschuldigten oder dem Wasserreinholdungsverband C. Der Beschuldigte und der Wasserreinholdungsverband C hätten stets alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverstößen getroffen. Sämtliche Mitarbeiter in der Posteinlaufstelle würden laufend hinsichtlich der ihren Tätigkeitsbereich betreffenden Rechtsvorschriften geschult und überwacht. Eingehende Schreiben würden umgehend an den entsprechenden Adressaten weitergeleitet und Kuverts würden – insbesondere bei Rsb-Schreiben – jeweils an das Schreiben angeheftet. Dass sich im gegenständlichen Fall ausnahmsweise das Kuvert gelöst haben dürfe, was das Schreiben auf Grund seiner ungewöhnlichen Ausfertigung unzuordenbar gemacht hätte, könne dem Beschuldigten und dem Wasserreinholdungsverband C nicht vorgeworfen werden.

Außerdem sei es als schuld mindernd zu werten, dass das MedKF-TG erst mit 01.07.2012 in Kraft getreten sei und die verabsäumten Meldungen für das 3. Quartal 2012 erstmalig abzugeben gewesen seien. Der Beschuldigte habe überdies unmittelbar nach Kenntnisnahme eine Nachmeldung für das 3. Quartal 2012 veranlasst und auch bereits die Meldungen für das 4. Quartal vorgenommen. Es handle sich jeweils um Leermeldungen.

Selbst wenn dem Wasserreinholdungsverband C bzw. dem Beschuldigten grundsätzlich ein Schuldvorwurf gemacht werden könnte, was im konkreten Fall nicht nachvollziehbar wäre, so wäre das Verschulden jedenfalls minimal. Außerdem habe der angebliche Verstoß keinerlei negative Folgen nach sich gezogen (zumal es sich ohnedies um Leermeldungen gehandelt hätte) und seien bereits Nachmeldungen vorgenommen worden, sodass zumindest gemäß § 21 Abs. 2 VStG ohne weiteres Verfahren von einer Bestrafung des Beschuldigten, der bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei, abzusehen wäre.

In einer ergänzenden Mitteilung vom 16.01.2013 teilten der Beschuldigte und der Wasserreinholdungsverband C mit, dass die Meldung für das 4. Quartal des Jahres 2012 „mittlerweile auch über die Online-Plattform der Behörde erfolgt“ sei. Für das 3. Quartal des Jahres 2012 sei eine Meldung (Leermeldung) über die Online-Plattform der Behörde und mit den zur Verfügung stehenden Zugangsdaten nicht mehr möglich gewesen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Wasserreinholdungsverband C ist ein Gemeindeverband. Der Beschuldigte ist Obmann des Wasserreinholdungsverbandes C. Er hat diese Funktion auch im Zeitraum von 01.10.2012 bis 22.11.2012 ausgeübt.

Am 20.06.2012 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria eine Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträgern übermittelt (GZ 200.093/018 1A4/12). Der Wasserreinholdungsverband C ist auf dieser Liste angeführt.

Die KommAustria hat den Wasserreinholdungsverband C mit Schreiben vom 02.07.2012, KOA 13.200/12-006, über dessen Bekanntgabepflichten nach dem MedKF TG informiert und ihm dessen Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt, über die die Bekanntgaben vorgenommen werden müssen. Das Schreiben ist dem Wasserreinholdungsverband C am 05.07.2012 zugestellt worden.

Das MedKF-TG ist am 01.07.2012 in Kraft getreten. Von 01. bis 15.10.2012 hat die erste Meldephase nach dem Gesetz stattgefunden. Bekanntzugeben waren Daten betreffend das 3. Quartal des Jahres 2012.

Der Wasserreinholdungsverband C hat in der Meldefrist von 01.10.2012 bis 15.10.2012 keine Bekanntgaben in der Webschnittstelle vorgenommen. Mit Schreiben vom 24.10.2012, KOA 3.250/12-001, hat die KommAustria dem Wasserreinholdungsverband C eine Nachfrist von vier Wochen für die Bekanntgaben gesetzt. Das Mahnschreiben war an den Rechtsträger „Wasserreinholdungsverband C“ in „D“ adressiert. Es wurde zu Händen des Beschuldigten übermittelt. Das Schreiben ist dem Wasserreinholdungsverband C am 25.10.2012 zugestellt worden. Auch in der Nachfrist, die dem Wasserreinholdungsverband C von der KommAustria gesetzt worden ist, dh. bis 22.11.2012, sind keine Bekanntgaben erfolgt.

Der Wasserreinholdungsverband C hat im 3. Quartal des Jahres 2012 keine Aufträge iSv § 2 Abs. 1 MedKF-TG erteilt und keine Förderungen iSv § 4 Abs. 1 MedKF-TG zugesagt, die ein Ausmaß erreicht haben, das eine genaue Dateneingabe erforderlich gemacht hätte. Der Wasserreinholdungsverband C hätte sog. „Leermeldungen“ abgeben müssen.

In der Meldefrist betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012 von 01.01.2013 bis 15.01.2013 hat der Wasserreinholdungsverband C fristgerechte Bekanntgaben über die Webschnittstelle vorgenommen.

Der Beschuldigte ist eines von drei Mitgliedern des Vorstandes der C. Die KommAustria geht von einem monatlichen Bruttoeinkommen des Beschuldigten von EUR 36.328,- aus

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Wasserreinhalteverband C und zur Funktion des Beschuldigten bei diesem Verband beruhen auf der Liste, die der Rechnungshof der KommAustria am 20.06.2012 auf Grund seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat. Die Verantwortlichkeit des Beschuldigten als Obmann für die Einhaltung der Regelungen des MedKF-TG durch den Wasserreinhalteverband C wurde von diesem nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Zustellung des Schreibens vom 02.07.2012, KOA 13.200/12-006, und des Schreibens der KommAustria vom 24.10.2012, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, KOA 13.250/12-001, ergeben sich aus den entsprechenden Zustellnachweisen in den Akten der KommAustria. Die Feststellung zum Inhalt des Schreibens vom 24.10.2012, KOA 13.250/12-001 folgt aus dem Inhalt der im Akt befindlichen Vorlage für die Mahnschreiben.

Die Feststellung zur Unterlassung der Bekanntgabe innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und zur fristgerechten Vornahme der Bekanntgaben betreffend das 4. Quartal des Jahres 2012 beruhen auf den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen in der Webschnittstelle.

Die Feststellung, dass im 3. Quartal 2012 sog. „Leermeldungen“ abzugeben gewesen wären, ergibt sich schlüssig aus dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung zum monatlichen Einkommen des Beschuldigten beruht auf Schätzungen der KommAustria. Bei diesen Schätzungen hat sich die KommAustria am Jahresfinanzbericht 2011 der E Gruppe orientiert.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass der Wasserreinhalteverband C von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und diesen in Bezug auf das 3. Quartal 2012 nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Abs. 1 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) Wer seiner Bekanntgabepflicht gemäß § 2 oder § 4 bis zu dem in § 2 Abs. 3 genannten Zeitpunkt nicht nachkommt und auch die Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 ungenutzt verstreichen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Regelungen der §§ 2, 3 und 4 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs 4 -Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) Wurden für einen Rechtsträger keine Aufträge im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Quartal durchgeführt oder beträgt die Gesamthöhe des Entgelts der von einem Medieninhaber eines periodischen Mediums durchgeführten Aufträge nicht mehr als 5000 Euro im jeweiligen Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (Abs. 3) innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist gesondert bekanntzugeben. Die Veröffentlichung dieser Information durch die KommAustria richtet sich nach § 3 Abs. 3.

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

„Verfahren und Details zur Veröffentlichung

§ 3. (1) ...

(2) Wird innerhalb der in § 2 Abs. 3 genannten Frist von einem Rechtsträger weder eine Bekanntgabe über erteilte Aufträge vorgenommen noch eine Bekanntgabe veranlasst, dass keine Bekanntgabepflicht besteht, so ist dem betreffenden Rechtsträger von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen.

(3) – (6) ...“

„Bekanntgabepflicht und Veröffentlichung von Förderungen und Programmengelt

§ 4. (1) Zusätzlich zu den Bekanntgabepflichten nach § 2 Abs. 1 haben die dort angeführten Rechtsträger für an Medieninhaber eines periodischen Mediums gewährte Förderungen

1. aus den Fonds gemäß § 29 und § 30 des KommAustria-Gesetzes – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001,

2. nach dem Presseförderungsgesetz 2004 – PresseFG 2004, BGBl. I Nr. 136/2003,

3. nach Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 – PubFG, BGBl. Nr. 369/1984, sowie

4. die mit den in Z 1 bis 3 angeführten Fördermaßnahmen insofern inhaltlich vergleichbar sind, als insbesondere die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums gefördert werden,

den Namen des Förderungsempfängers und die Gesamtsumme der jeweils innerhalb eines Quartals gewährten Förderungen bekanntzugeben. Maßgeblich ist die Zusage der Förderung, wobei nachträgliche Änderungen nicht zu berücksichtigen sind. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wurden von einem Rechtsträger keine Förderungen im Sinne des Abs. 1 im jeweils maßgeblichen Zeitraum vergeben oder beträgt die Gesamthöhe der Förderung an einen Medieninhaber nicht mehr als 5 000 Euro im entsprechenden Quartal, so ist dies im Wege der Webschnittstelle (§ 2 Abs. 3) gesondert bekanntzugeben.

(3) ...“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Der Wasserreinhaltsverband C ist ein Gemeindeverband. Damit unterliegt er gemäß Art. 127a Abs. 9 B-VG, wonach die für die Überprüfung der Gebarung der Gemeinden geltenden Bestimmungen bei der Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände sinngemäß anzuwenden sind, der Kontrolle des Rechnungshofes.

Der Beschuldigte hat es unterlassen, die Bekanntgaben an die KommAustria, zu denen der Wasserreinhaltsverband C verpflichtet ist, innerhalb der zweiwöchigen Frist gemäß § 2 Abs. 3 MedKF-TG sowie innerhalb der dem Wasserreinhaltsverband C gesetzten Nachfrist gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG – dh bis zum 22.11.2012, im Wege der dafür auf der Homepage der KommAustria bzw. der RTR-GmbH unter www.rtr.at eingerichteten Webschnittstelle vorzunehmen. Konkret hätten sowohl in Bezug auf Werbeaufträge und Medienkooperationen als auch in Bezug auf Förderungen sog. „Leermeldungen“ iSv § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 MedKF-TG abgegeben werden müssen.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht in der nicht fristgerechten und damit nicht rechtzeitigen Erfüllung der Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG. Die Tat ist mit Ablauf der Frist vollendet. Es handelt sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Zustandsdelikts.

Angesichts des festgestellten Sachverhaltes ist der Tatbestand des § 5 Abs. 1 MedKF-TG sowohl hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 2 als auch hinsichtlich der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Im vorliegenden Fall dauerte die Frist für die Bekanntgaben von 1.10.2012 bis zum Ende der Nachfrist, die dem Wasserreinhaltsverband C von der KommAustria gesetzt wurde, am 22.11.2012. Mit Ablauf des 22.11.2012 war die Tat vollendet.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Obmann des Wasserreinhaltsverbandes C und damit zur Vertretung des Wasserreinhaltsverbandes C nach außen berufen. Ein verantwortlicher Beauftragter nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 VStG war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen des Wasserreinhaltsverbandes C nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 1 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Verstößen gegen § 5 Abs. 1 iVm § 2 und § 5 Abs. 1 iVm § 4 MedKF-TG um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu

Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte. Nach § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der ein Beschuldigter zuwider gehandelt haben soll, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Selbst guter Glaube stellt dann den angeführten Schuldausschlussgrund nicht her, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der Behörde anzufragen. In der Unterlassung von diesbezüglichen Erkundigungen liegt zumindest ein fahrlässiges Verhalten.

Von Seiten des Beschuldigten wurde nicht dargetan, dass hinreichende Vorkehrungen getroffen worden wären, um den Verpflichtungen des Wasserreinhalteverbandes C gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG nachzukommen. Angesichts der Bekanntgabefristen gemäß § 2 Abs. 3 und gemäß § 3 Abs. 2 MedKF-TG wäre es Aufgabe des Beschuldigten gewesen, ein wirksames Kontrollsystem einzurichten, um die Einhaltung der Bekanntgabepflichten sicherzustellen. Vorgebracht wurde, dass das Mahnschreiben auf Grund seiner „ungewöhnlichen Ausfertigung“ nicht wirksam zugestellt worden sei, weshalb der Beschuldigte keine Kenntnis davon nehmen habe können. Dem Beschuldigten ist entgegen zu halten, dass die Behörde den einzelnen säumigen Rechtsträgern und damit auch dem Wasserreinhalteverband C naturgemäß nicht die Vorlage für das Mahnschreiben, sondern – basierend auf den Inhalten der Vorlage – jeweils ein individualisiertes, mit den jeweiligen Zugangsdaten versehenes Schreiben übermittelt hat. Das Mahnschreiben enthält somit nicht die Felder <<Rechtsträger>>, <<Straße>>, <<PLZ>>, <<Ort>> sondern ist naturgemäß an den „Wasserreinhalteverband C, D“ adressiert. Auf der zweiten Seite des Schreibens befinden sich die dem Wasserreinhalteverband C zugeordneten Zugangsdaten (<<Benutzername>>, <<Passwort>>) für die Webschnittstelle. Der Umstand, dass sich das Schreiben wie vom Beschuldigten vorgebracht wurde, vom Kuvert abgelöst hat, kann somit nicht dazu führen, dass es nicht mehr zuordenbar wird, zumal sich sowohl auf dem Schreiben als auch auf dem Kuvert die dazugehörige Geschäftszahl (KOA 13.250/12-001) befindet. Abgesehen davon wurde das Schreiben – laut dem Vermerk auf dem Kuvert und dem Zustellnachweis – ausdrücklich zu Händen des Beschuldigten adressiert. Selbst wenn dem Beschuldigten somit letztlich nur das Kuvert zugekommen wäre, hätte er doch auf Grund der darauf befindlichen Geschäftszahl erkennen können, dass es sich um ein behördliches Schreiben handelt und sich darum bemühen müssen, den Inhalt des Kuverts ausfindig zu machen. Ganz abgesehen davon ist der Beschuldigte bereits durch das Erstinformationsschreiben der KommAustria vom 02.07.2012, welches dem Wasserreinhalteverband C nachgewiesenermaßen zugekommen ist und dessen Zustellung vom Beschuldigten auch nicht bestritten wurde – über die Bekanntgabepflichten informiert worden. Mit diesem Schreiben wurden nicht nur die Zugangsdaten für die Webschnittstelle übermittelt. Darüber hinaus enthält das Schreiben ausdrückliche Hinweise auf die einzuhaltenden Fristen, den notwendigen Inhalt und die Art und Weise der Bekanntgaben. Der Beschuldigte war daher in Kenntnis darüber, wann welche Meldungen vorgenommen werden müssen. Die Tatsache, dass diese dennoch nicht vorgenommen wurden, lässt auf einen Sorgfaltsverstoß schließen. Ein entschuldbarer Rechtsirrtum liegt somit nicht vor. Der Beschuldigte hat zudem nicht hinreichend vorgebracht, dass ein effektives Kontrollsystem zur Einhaltung der Bekanntgabepflichten eingerichtet gewesen wäre. Er hat lediglich dargetan, dass die Mitarbeiter der Posteinlaufstelle über ihre Pflichten in Kenntnis gesetzt und auch laufend überwacht wurden. Dass auch Mitarbeiter angewiesen worden wären, die Bekanntgabepflichten zu erfüllen und auch diesbezüglich eine regelmäßige Nachprüfung durchgeführt wurden wäre, wurde dagegen nicht dargetan. Im Übrigen lässt gerade die Tatsache, dass auch noch nach Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens von einer Mitarbeiterin des Wasserreinhalteverbandes C – nicht nur für das 3., sondern insbesondere auch für das 4. Quartal des Jahres 2012 – versucht wurde, Meldungen per E-Mail abzugeben, darauf schließen, dass es weder ausreichende bzw. richtige Anweisungen des Beschuldigten diesbezüglich noch eine nachprüfende Kontrolle gegeben hat. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1, 4 sowie nach § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1, 2 MedKF-TG, jeweils iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Dabei kommt es nicht auf die Wertigkeit des geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern auf das Ausmaß seiner Beeinträchtigung an (VwGH 02.10.2012, 2011/21/0259 mwN). Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Der Zweck des § 5 Abs. 1 MedKF-TG besteht gerade darin, das Ziel der umfassenden Transparenz sicherzustellen und die vollständige Unterlassung von Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG zu verhindern. Die Regelung bezweckt, sicherzustellen, dass die jeweils erforderlichen Bekanntgaben – also Dateneingaben oder Leermeldungen – durchgeführt werden. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntgaben beeinträchtigt unmittelbar diesen Schutzzweck und kann daher nicht als unbedeutend qualifiziert werden. Die Unterlassung von Bekanntgaben stellt einen typischen Fall einer Verletzung des § 5 Abs. 1 MedKF-TG dar. Die Folgen der Tathandlung für die Verwirklichung des Zwecks der Regelung sind somit nicht nur als unbedeutend zu qualifizieren. Da der Beschuldigte es verabsäumt hat, sich hinreichend mit den Bekanntgabepflichten des Wasserreinhalteverbandes C, die ihm auf Grund des Erstinformationsschreibens bekannt sein mussten – auseinander zu setzen und keine Hinweise dafür vorliegen, dass ein wirksames Kontrollsystem für die Einhaltung der Regelungen des MedKF-TG eingerichtet gewesen wäre, kann nicht von bloß geringfügigem Verschulden ausgegangen werden. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ist somit ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte über seine Einkommensverhältnisse keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123 mwN). Bei dieser Schätzung kann – in Ermangelung näherer Informationen – von einem Durchschnittseinkommen ausgegangen werden (VwGH 18.11.2011, 2011/02/0322 mwN). Der Beschuldigte hat es in diesem Fall seiner unterlassenen Mitwirkung zuzuschreiben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zum Nachteil des Beschuldigten Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne seine Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten (VwGH 27.04.2000, 98/10/0003 mwN). Eine solche Schätzung verlangt, dass deren Grundlagen konkret und nachvollziehbar (auch ziffernmäßig) in Anschlag gebracht und daraus schlüssig die monatliche Einkommenssituation abgeleitet wird (VwGH 31.01.2012, 2009/05/0123).

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte aus seiner Funktion als Mitglied des Vorstandes der C über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR XXX verfügt. Diese Annahme gründet sich auf den Jahresfinanzbericht 2011 der C. Daraus ergibt sich, dass seitens der E AG im Jahr 2011 für die aktiven Mitglieder des Vorstandes Bezüge in der Höhe von insgesamt TEUR XXX ausbezahlt worden sind. Der Vorstand der E AG besteht aus drei aktiven Vorstandsmitgliedern. Die KommAustria schätzt daher, dass das jährliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten TEUR XXX ausmacht. Daraus ergibt sich ein monatlicher Bezug von EUR XXX brutto und ca. EUR XXX netto.

Der Strafbemessung werden die angegebenen Familienverhältnisse zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten nicht angegeben.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt. Der Beschuldigte ist außerdem verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Zudem hat sich auf Grund der Abgabe fristgerechter Meldungen im Zuge der Meldephase von 01.01. bis 15.01.2013 gezeigt, dass bereits wirksame Maßnahmen gesetzt wurden, um zukünftige Rechtsverletzungen zu vermeiden und eine bessere Kontrolle zu gewährleisten. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Meldepflicht nach dem MedKF-TG um eine gänzlich neue gesetzliche Verpflichtung des Wasserreinhalteverbandes C handelt und der Verstoß die erste Meldephase betrifft. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Unter Berücksichtigung des Schuldausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe und dem Fehlen von Erschwerungsgründen nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebenen geringfügigen Verschulden liegt, konnte mit Strafen von jeweils EUR 300,--, welche am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt sind (Höchstmaß EUR 20.000,--) das Auslangen gefunden werden. Der Strafbemessung wurde das festgestellte Einkommen des Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 6 Stunden erscheinen der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 1,50 zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 15,-- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

4.7. Haftung des Wasserreinhalteverbandes C

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in § 9 Abs. 3 VStG genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Wasserreinhalteverband C für die über den Beschuldigten verhängten Geldstrafen zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebug eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebug eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. A, z. Hd. B Rechtsanwälte GmbH, per RSb.
2. Wasserreinhaltungsverband C, per RSb.